

# ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

## Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und = 1 500 V

Teil 4:  
Besondere Anlagen.  
§ 58 bis § 59

DK 621.31.027.4

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK  
Fachausschuß EN  
„Elektrische Niederspannungsanlagen“  
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

ÖVE-EN 1, Teil 4/1983

Inhaltsübersicht

1112

17. Stück — Ausgegeben am 20. Jänner 1994 — Nr. 47

### Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung . . . . .	4
Vorwort . . . . .	6
§ 58 Verlegen von Leitungen in Hohlwänden sowie in Gebäu- den aus vorwiegend brennbaren Baustoffen . . . . .	7
§ 59 Elektrische Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrich- tungsgegenständen, z. B. Gardinenleisten, Dekorations- verkleidungen . . . . .	8

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
- (2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der 2. Durchführungsverordnung (1983) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1984-01-01 in Aussicht genommen.  
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.
- (3) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:  
ÖVE-EN 1, Teil 2, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ~1500 V. Teil 2: Elektrische Betriebsmittel  
ÖVE-EN 1, Teil 3, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ~1500 V. Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln  
ÖVE-IM 21, Installationsrohre und Zubehör für elektrische Installationen  
ÖVE-K 40, Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi  
ÖVE-K 41, Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC
- (4) In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:

- VDE 0606, Bestimmungen für Verbindungsmaterial bis 750 V Installations-Kleinverteiler und Zählerplätze bis 250 V
- (5) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (6) In diesem Heft sind Begriffserklärungen, Bestimmungen und Prüfbestimmungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen überdies durch ein vorgeseztes „Prüf.“ sowie Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (7) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.
- (8) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten – sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt – und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Vorwort

Die Bestimmungen ÖVE-EN 1 werden folgende Teile umfassen:

Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen.

Teil 2: Elektrische Betriebsmittel.

Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln.

Teil 4: Besondere Anlagen.

§ 58. Verlegen von Leitungen in Hohlwänden sowie in Gebäuden aus vorwiegend brennbaren Baustoffen

Hohlwände können z. B. aus einer Rahmenkonstruktion bestehen, die mit Span-, Gipskarton-, Holzplatten, Blechen oder ähnlichem abgedeckt sind.

Hohlwände können auch fabriksfertige Bauteile sein, die aus Holz oder Gipsbaustoffen hergestellt sind.

Die elektrischen Installationsgeräte ragen in diesen Wänden in den Hohlraum hinein bzw. sind im Hohlraum angeordnet. Solche Wände sind üblich als Trennwände im Fertigteilbau, bei Mobilheimen, Wohnwagen und dgl.

58.1 **Verbindungsgerätedosen, Kleinverteiler und dgl.**, die in Hohlwände eingebaut werden, müssen den besonderen technischen Bestimmungen<sup>1)</sup> entsprechen. Sie müssen die Kennzeichnung  $\nabla$  tragen.

58.2 **Elektrische Installationsgeräte für Untertupmontage** müssen in Hohlwänden eingebaut und dürfen nicht mit Krallen befestigt werden.

58.3 Werden elektrische Installationsgeräte ohne die Kennzeichnung  $\nabla$  in Hohlwände aus vorwiegend brennbaren Baustoffen eingebaut, so müssen sie mit einer mindestens 10 mm dicken Brandschutzplatte hinterlegt oder mit gleichwertigem Material umhüllt oder in 100 mm Steinwolle eingebettet werden.

58.4 Werden elektrische Installationsgeräte ohne die Kennzeichnung  $\nabla$  in Hohlwände eingebaut, in denen sich zur Wärme- oder Schallisolierung leicht entzündliche Stoffe befinden, z. B. aufgeschäumte Kunststoffe mit Entzündungstemperaturen unter 200 °C, so ist gemäß § 58.3 vorzugehen.

58.5 Die äußeren Umhüllungen von Leitungen und Kabeln müssen aus schwer brennbarem Kunststoff, z. B. PVC, bestehen.

<sup>1)</sup> Siehe VDE 0606.

- 58.6 Für Installationsrohre bestehen gesonderte technische Bestimmungen<sup>2)</sup>.
- 58.7 Stegleitungen dürfen nicht verwendet werden.
- 58.8 Bei den in Hohlwänden nicht festverlegten Kabeln und Leitungen müssen die Anschlußstellen von Zug und Schub entlastet sein.

§ 59. Elektrische Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungen gegenständen, z. B. Gardinenleisten, Dekorationsverkleidungen

59.1 **Leitungen**

- 59.1.1 Folgende Leitungen dürfen verwendet werden:
- (1) Leitungen für feste Verlegung
    - (1.1) Mantelleitungen
    - (1.2) Kunststoffaderleitungen in nicht metallenen Installationsrohren gemäß den gesonderten technischen Bestimmungen<sup>1)</sup>.
  - (2) Leitungen für feste und bewegliche Verlegung:
    - Flexible Leitungen, jedoch nicht leichter als mittlere PVC-Schlauchleitung<sup>3)</sup> oder leichte Gummischlauchleitung<sup>4)</sup>.

59.1.2 **Leitungsquerschnitte**

- 59.1.2.1 Der Querschnitt muß mindestens 1,5 mm<sup>2</sup> Kupfer betragen (Ausnahme siehe 59.1.2.2).
- 59.1.2.2 Der Mindestquerschnitt darf auf 0,75 mm<sup>2</sup> Kupfer verringert werden, wenn die einfache Leitungslänge 10 m nicht überschreitet und keine Steckdosen zum weiteren Anschluß von Verbrauchsmitteln vorhanden sind.

- 59.1.3 **Leitungsverlegung.**  
 Leitungen müssen entweder fest verlegt oder in geeigneten Hohlräumen geführt werden. Anschlußleitungen für elektrische Betriebsmittel in Einrichtungengegenständen müssen

<sup>2)</sup> Siehe ÖVE-IM 21.  
<sup>3)</sup> Siehe ÖVE-K 41.  
<sup>4)</sup> Siehe ÖVE-K 40.

— ausgenommen bei fester Verlegung — sowohl an der Einführungsstelle des Einrichtungengegenstandes als auch an der Anschlußstelle des Betriebsmittels von Zug entlastet sein. Für die Zugentlastung an der Einführungsstelle ist § 42.1.8<sup>5)</sup> sinngemäß anzuwenden.

- 59.1.3.1 Leitungen müssen so geführt werden, daß sie nicht gequetscht und durch scharfe Kanten oder bewegliche Teile nicht beschädigt werden können.

59.2 **Netzanschluß**

Steckdosen und Geräteanschlußdosen, die der Versorgung von elektrischen Betriebsmitteln in Einrichtungengegenständen dienen, müssen ohne Schwierigkeiten zugänglich sein.

Als ohne Schwierigkeiten zugänglich gilt auch eine Anschlußstelle hinter einem Einrichtungengegenstand, wenn dieser von einer Person weggerückt werden kann, oder wenn die Anschlußstelle durch eine Öffnung in der Rückwand zugänglich ist.

59.3 **Betriebsmittel**

- 59.3.1 Elektrische Installationsgeräte für Unterputzmontage müssen in Hohlwänden eingebaut und dürfen nicht mit Krallen befestigt werden.

- 59.3.2 Als Verbindungs-dosen für Unterputzmontage sind nur Hohlwänden gemäß § 59.3.4 zulässig.

- 59.3.3 Kleinverteiler, die in Einrichtungengegenständen eingebaut werden (z. B. Raumteiler), müssen § 59.3.4 entsprechen.

- 59.3.4 Für Hohlwand-dosen und Kleinverteiler bestehen gesonderte technische Bestimmungen<sup>1)</sup>. Sie müssen die Kennzeichnung  $\nabla$  tragen.

- 59.3.5 Hohlwand-dosen und Hohlwandverteiler müssen so eingebaut werden, daß sie vor mechanischen Beschädigungen geschützt sind.

Dies kann z. B. geschehen durch Einbau in Hohlräume, in Nischen oder durch einen zusätzlichen mechanischen Schutz.

- 59.3.6 Für die Montage auf brennbarer Befestigungsfläche ist § 25 der vorliegenden Bestimmungen zu beachten<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Seite 7.  
<sup>5)</sup> Siehe ÖVE-EN 1, Teil 3.  
<sup>6)</sup> Siehe ÖVE-EN 1, Teil 2.

## NOTIZEN

ÖVE-EN1, Teil 4 (§ 58 bis § 59)/1983 § 59

**59.4 Verbrauchsmittel****59.4.1 Leuchten**

- (1) Es sind vorzugsweise Leuchten mit der Kennzeichnung  $\checkmark$  zu verwenden, andere Leuchten müssen brandsicher von der Befestigungsfläche getrennt werden.
- (2) Ist in einem Hohlraum eines Schrankes, in dem z. B. ein Klappbett vorhanden ist, eine Leuchte eingebaut und kann nicht verhindert werden, daß sich leicht entzündliche Stoffe unbeabsichtigt der Leuchte nähern, so ist ein zusätzlicher Schalter so anzubringen, daß nach dem Schließen des Hohlraumes (z. B. Hineinklappen des Bettes) die Leuchte zwangsweise ausgeschaltet wird.
- (3) Leuchten in Einrichtungsgegenständen, wie z. B. Hausbar, Schreibfach, Phonoschrank, Regal, müssen entsprechend der Montageanweisung des Leuchten-Herstellers angebracht werden.

**59.5 Sonstige Verbrauchsmittel**

Beim Einbau oder Aufstellen von Verbrauchsmitteln in oder an Einrichtungsgegenständen sind die Montageanweisungen der Hersteller zu beachten.

NOTIZEN